

Abschrift der Satzung der Schützengilde Rinkerode von 1840 e.V., zuletzt aufgestellt am 22. März 1991, geändert durch Generalversammlungsbeschluss vom 27. März 1992 (§ 13), letzte Änderung (§ 9) durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 31. März 2006, wird wie folgt geändert:

§ 1 Name und Sitz

Dieser Verein trägt den Namen "Schützengilde Rinkerode von 1840 e.V." - im Weiteren Schützengilde genannt-. Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichtes zu 59227 Ahlen eingetragen und hat seinen Sitz in 48317 Drensteinfurt - Rinkerode.

§ 2 Wesen und Aufgabe

Die im Jahre 1840 gegründete Schützengilde Rinkerode will durch die Pflege alten Brauchtums und alter Sitten echten Heimat- und Bürgersinn in der Gemeinde fördern und die Dorfgemeinschaft in ihren Schützenfesten lebendig werden lassen; getreu dem Wahlspruch der historischen deutschen Schützenbruderschaften "Glaube - Sitte - Heimat".

§ 3 Zweck des Vereins

Die Schützengilde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

1.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Brauchtums gem. § 52 II Nr. 23 AO.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Austragung des jährlichen Schützenfestes verwirklicht.

2.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schützengilde.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Schützengilde fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur einen Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Ein entsprechender Aufnahmeantrag ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

2.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus der Schützengilde.

Der Austritt aus der Schützengilde ist wirksam, wenn er schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber erklärt wird. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

3.

Mitglieder, die länger als 20 Jahre dem Gesamtvorstand angehört haben, oder sich in sonstiger Weise um die Schützengilde verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 5 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten der Schützengilde gegenüber. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen. Ferner sollen die Mitglieder an den kirchlichen und weltlichen Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit der Schützengilde stehen, teilnehmen.

§ 6 Organe der Schützengilde

Organe der Schützengilde sind:

1.

die Mitgliederversammlung

2.

der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist die höchste beschließende Instanz der Schützengilde. Alle Mitglieder sind berechtigt, an ihr teilzunehmen und an ihren Beschlüssen mitzuwirken. Jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

2.

Mindestens einmal im Jahr soll eine Mitgliederversammlung stattfinden.

Hierzu lädt der Vorstand durch Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage ein. Ergänzend kann die Einladung nach Wahl des Vorstandes durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „Westfälische Nachrichten“ (oder ggf. einer nachfolgenden Zeitung) und/oder durch persönliche Einladung der Mitglieder erfolgen.

Die Frist beträgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin, unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung der Einladung folgenden Werktag.

3.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden der Schützengilde beantragen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 7 Abs. 1, 2, 4, 5 und § 8 dieser Satzung entsprechend.

4.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich (geheim) durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diese beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste und die Presse zulassen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben

5.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Festlegung von Mitgliederbeiträgen
5. Änderung der Satzung
6. Auflösung der Schützengilde
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 9 Der Vorstand - Zusammensetzung - Aufgaben

1.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Kassierer
- f) den Beisitzern, deren Zahl die Generalversammlung beschließt
- g) dem Schützenkönig bzw. der Schützenkönigin des laufenden Jahres (geborenes Mitglied)
- h) den Chargierten
- i) den Fähnrichen
- j) dem Fahنشläger

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den zu a) bis e) genannten Personen.

2.

Der Vorstand wird gemäß § 26 BGB vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, wobei einer der erste oder stellvertretende Vorsitzende sein muss. Er hat die Aufgabe, an der Gestaltung des Schützenfestes entscheidend mitzuwirken. Er wird vom Vorsitzenden der Schützengilde vor dem Schützenfest zur traditionellen "Weinprobe" und nach dem Schützenfest zur traditionellen "Abrechnung" eingeladen.

3.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll wird digital und im Original aufbewahrt.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

4.

Der Geschäftsführer der Schützengilde erledigt im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes und im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden sämtliche Angelegenheiten, die den Aufgaben der Schützengilde und der Vorbereitung des Schützenfestes dienen.

Der geschäftsführende Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich für alle Angelegenheiten, die von unmittelbarem Interesse für die Schützengilde sind. Er regelt die Verteilung bestimmter Aufgaben an seine Mitglieder in eigener Zuständigkeit. Darüber muss er dem Vorstand und der Mitgliederversammlung berichten.

Ferner obliegt ihm insbesondere die Aufgabe, für eine geordnete und reibungslose Durchführung des alljährlichen Schützenfestes alles Erforderliche zu veranlassen.

Der geschäftsführende Vorstand wird wie der Vorstand (vgl. Abs. 2) vertreten. Auf dem Schützenfest arbeitet er mit dem Oberst, dem Geschäftsführer und dem König/der Königin Hand in Hand und hat nötigenfalls die letzte Entscheidung in allen strittigen Angelegenheiten.

5.

Die Neu- oder Wiederwahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden sowie des Geschäftsführers findet in der Form statt, dass sie für jeweils drei Jahre gewählt werden. Für diese Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahlen sind schriftlich (geheim) durchzuführen.

Der Schriftführer, der Kassierer, die Chargierten, die Fähnriche, der Fahنشläger und die Beisitzer werden für zwei Jahre gewählt. Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu sichern, wird die Hälfte der Beisitzer jedes Jahr für zwei Jahre gewählt. Die Neu- oder Wiederwahl erfolgt durch Zuruf mit einfacher Stimmenmehrheit.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein entsprechender Nachfolger für die noch verbleibende Amtszeit zu wählen.

Wiederwahl ist bei allen Mitgliedern des Vorstandes möglich.

§ 10 Schützenfest

Nach alter Tradition feiert die Schützengilde ihr alljährliches Schützenfest. Der Vorstand legt Datum und Ablauf des Festes fest.

Am Königsvogelschießen dürfen alle Mitglieder teilnehmen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit einem Jahr Mitglied im Verein sind.

Schützenkönig oder Schützenkönigin ist, wer den Vogel oder den letzten Rest des Schützenvogels von der Vogelstange holt.

Nimmt ein König oder eine Königin die Königswürde nicht an, hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass am selben Tag ein neuer Schützenkönig/eine Schützenkönigin ermittelt wird. Über strittige Regelauslegungen im Rahmen des Vogelschießens entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Der Schützenkönig oder die Schützenkönigin ist verpflichtet, ein aus eigenen Mitteln zu beschaffendes Königsschild der Königskette anzuhängen.

Der amtierende König oder die amtierende Königin erhält von der Schützengilde eine Zuwendung, deren Höhe auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 11 Kunst und Kulturpflege

Die Fahnen, Schärpen, Uniformen und alle übrigen Sachwerte der Schützengilde liegen in der Obhut des geschäftsführenden Vorstandes, der auch für die Instandhaltung Sorge zu tragen hat.

Die Königsketten und die Vereinsfahnen müssen in einem sicheren Gewahrsam aufbewahrt werden. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt den Ort und die Art der Aufbewahrung.

§ 12 Mitgliederbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird einmal jährlich von allen Mitgliedern erhoben. Die Beiträge sind mittels eines Dauerauftrages, einer Einzelanweisung oder im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens zu zahlen.

Über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages, der in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung der Schützengilde

Die Auflösung der Schützengilde kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Sportverein Rinkerode (steuerbegünstigte Körperschaft des Ortsteils), der die Mittel für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Drensteinfurt - Rinkerode, den

Hinweis:

Personenbezeichnungen, die in männlicher Form genannt sind, umfassen alle Geschlechter. Die teilweise verkürzte Sprachform dient ausschließlich der sprachlichen Vereinfachung.